

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 22. v. Mts. (Kreisblatt Nr. 94) wird nachstehende Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern veröffentlicht. Gleichzeitg fordern wir wiederholt auf, die erforderlichen Anmeldungen rechtzeitig zu vollziehen.

Gießen, den 1. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung

Betreffend die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten.

Vom 28. Oktober 1915.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 18. d. M. bringen wir nachstehend noch einige weitere Erläuterungen zur Kenntnis der anmeldepflichtigen Personen.

Darmstadt, den 28. Oktober 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
J. B.: Schliephake.

Krämer.

Die Verordnung des Bundesrats über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 und die hierzu erlassene Bekanntmachung des Herrn Reichsanzlegers vom 10. Oktober 1915 nennt vier Gruppen von Anmeldepflichtigen, denen die vier Muster der Anmeldebogen (A, B, C, D) entsprechen:

- a) die feindlichen Staatsangehörigen, die sich im Inland aufhalten (Anmeldebogen A),
- b) die Verwalter feindlichen Vermögens (Anmeldebogen B),
- c) die Schuldner feindlicher Gläubiger (Anmeldebogen C),
- d) die Leiter eines inländischen Unternehmens, an dem feindliche Staatsangehörige beteiligt sind (Anmeldebogen D).

Aus dieser Uebersicht erhellt, daß in vielen Fällen gleichzeitig verschiedene Anmeldebogen von einem Anmeldenden auszufüllen sein werden. Zum Beispiel hat eine Bank, bei der feindliche Staatsangehörige Depots und Bankguthaben besitzen, sowohl den Anmeldebogen B als auch den Anmeldebogen C auszufüllen. Sind an der Bank auch feindliche Staatsangehörige beteiligt, z. B. durch den Besitz von Aktien, so ist auch der Anmeldebogen D auszufüllen. Feindliche Staatsangehörige selbst haben ihr ganzes Vermögen lediglich nach Anmeldebogen A anzumelden.

Die deutschen Anmeldepflichtigen, die feindliches Vermögen verwalten oder verwahren (Anmeldebogen B) — insbesondere Banken, Treuhänder, Vormünder usw. — haben bei Ausfüllung der Spalte 2 „Geld und Wertpapiere“ auf die Anmerkung hierzu zu achten. Diese besagt: „Bei Vargeld und Banknoten genügt die Angabe des Gesamtbetrags, bei Wechseln und Schecks die Angabe des Betrags der einzelnen Stücke; im übrigen ist außer dem Gesamtbetrage (nach dem Nennwert) auch Zahl, Art, Bezeichnung und Betrag der Stücke anzugeben.“

Es ist daher zunächst auf den vorgesehenen fünf Zeilen anzugeben nach dem Nennwert: der Gesamtbetrag a) an Vargeld und Banknoten, b) an Wechseln, c) an Schecks, d) an Aktien und Anzeitscheinen, e) an sonstigen Wertpapieren. Eine Umrechnung ausländischer Valuta in deutsche und eine Kurzberechnung findet nicht statt. Sind Werte verschiedener Währung vorhanden, so sind sie nebeneinander anzugeben, z. B. bei der Gesamtsumme an Wechseln: Mk. + £ + Rbl. usw.

Außer dieser in Summen anzugebenden Gesamtaufstellung ist noch eine Einzelaufstellung über die Wertpapiere vorgesehen. Bei Wechseln und Schecks soll zu diesem Zweck der Betrag der einzelnen Stücke angegeben werden. Bei Aktien und sonstigen Wertpapieren ist Zahl, Art, Bezeichnung und Betrag der Stücke anzugeben. Ueber den Inhalt dieser Bestimmung sind Zweifel dahin laut geworden, ob es erforderlich ist, auch unter gleichartigen Stücken jedes einzelne Stück nach Nummer usw. aufzuführen. Daraus es ankommt, ist, daß die Wertpapiere mit ihrer üblichen genauen börsemäßigen Bezeichnung, also mit Angabe des Nennwerts, des Zinsfußes, des Ausstellers und etwaiger sonstiger Gattungsunterschiede angegeben werden. Eine Angabe der Nummer ist nicht erforderlich. Bei gleichartigen Papieren ist ferner die Zusammenfassung in einem Betrage zulässig, z. B. „40 000 Mk. in 3prozentiger Reichsanleihe, 10 Stück Stammaktien der Aktiengesellschaft X. à 1000 Mk., 150 000 Mk. 4proz. Obligationen der ...“, ohne daß es einer Stückelung oder weitergehenden Einzelaufschreibung bedürfte. Bei Verwaltung eines größeren Vermögens wird oft eine umfangreiche Aufstellung erforderlich sein, die nötigenfalls auf einem besonderen Bogen dem Anmeldebogen B anzubestehen ist.

Besteht das für einen feindlichen Staatsangehörigen verwaltete oder verwahrte Vermögen in einem Warenlager, z. B.

einem Kommissionslager, so ist es — sofern es nicht unter staatlicher Aufsicht oder Zwangsverwaltung gestellt ist, oder sofern es sich nicht um Wertpapiere, z. B. ein Juwelierwarenlager handelt (vgl. Spalte 3 „Wertpapiere“) — in Spalte 5 des Bogens B „sonstiges Vermögen mit Ausnahme gewöhnlichen Hausrats“ anzumelden.

Häufig steht dem Verwalter oder Verwahrer des fremden Vermögens an diesem ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Pfandrecht zu. Dieser Umstand ist für die Frage der Anmeldspflicht belanglos. Auch die mit einem solchen Pfandrecht belasteten feindlichen Vermögensobjekte sind anzumelden. Eine Angabe des auf dem anzumeldenden Gegenstand lastenden Rechts des Anmeldenden ist zulässig, aber nicht erforderlich. Die Zulässigkeit der Ausübung solcher dinglichen Rechte an der fremden Sache ist in der Verordnung vom 7. Oktober 1915 (S. § 8 daselbst) ausdrücklich hervorgehoben.

In Spalte 4 des Anmeldebogens B sind auf Geld lautende Forderungen gegen inländische Schuldner, darunter insbesondere Bankguthaben und Hypotheken, anzugeben. Es handelt sich hier bei Ausfüllung des Anmeldebogens B nicht um Schulden des Anmelders selbst, sondern um von ihm verwaltete Forderungen und Guthaben eines feindlichen Gläubigers gegen sonstige inländische Schuldner. Der Schuldner selbst hat seine Schulden gegen den feindlichen Gläubiger nicht auf dem Anmeldebogen B (verwaltetes oder verwahrtes feindliches Vermögen), sondern auf Anmeldebogen C anzumelden.

Zum Anmeldebogen C (Anmeldung der feindlichen Geldforderungen) ist zu bemerken, daß nur Personen, die im Inland ansässig sind, und Unternehmungen, die im Inland ihren Hauptsitz haben, anmeldepflichtig sind, sowie, daß nur Schulden an im Inland (auch im nichtfeindlichen Ausland) befindliche feindliche Staatsangehörige und an im feindlichen Ausland ansässige Unternehmungen anzumelden sind.

Die anzumeldenden Verbindlichkeiten sind einzeln nach Art, Schuldgrund und Betrag anzuführen, z. B. „Darlehen von 1000 Mark“. Beim Bestehen eines Kontokorrentverhältnisses genügt die Angabe des an dem maßgebenden Stichtag vorhandenen Saldos. Zinsen sind nicht nach ihrem augenblicklichen Betrage auszurechnen, sondern es ist lediglich bei dem Kapital der Zinsfuß und der Tag, von dem ab Zinsen geschuldet werden, zu bemerken. Geschuldete Dividenden sind als solche besonders zu kennzeichnen.

Bei wiederkehrenden Leistungen ist — abgesehen von dem bereits erwähnten Falle der Angaben von Zinsen — die Jahresleistung und die Zeitdauer, für die sie geschuldet werden, anzugeben. Wird die Leistung auf Lebenszeit geschuldet, so ist das Alter des Berechtigten anzugeben. Gesamtschulden sind als solche zu bezeichnen.

Nicht anzumelden sind Schulden an inländische Niederlassungen eines feindlichen Unternehmens, ferner alle Schulden, für die die Gegenleistung noch aussteht, sowie Versicherungsprämien, Bürgschafts- und Regressschulden, es sei denn, daß der Bürgschafts- und Regressfall schon eingetreten ist.

Bedingte oder beschränkte Verbindlichkeiten sind, soweit sie hiernach anmeldepflichtig sind, mit dem Vermerk „bedingt“ oder „beschränkt“ zu kennzeichnen. Zweifel können hier entstehen. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob Akzeptkredite — z. B. die häufigen Londoner Rembourskredite — anzumelden sind. Ist der Kredit noch gar nicht in Anspruch genommen, so wird die Anmeldung zu unterbleiben haben; ist dagegen ein Akzept gegeben, so wird es sich um eine anzumeldende, und zwar unbedingte Forderung des Londoner Akzepthauses handeln.

Der Anmeldebogen D über feindliche Beteiligungen ist mit von im Inland ansässigen Unternehmungen, d. h. solchen Unternehmungen, deren Hauptsitz im Inland ist, auszufüllen. Die Anmeldspflicht beschränkt sich auf eine Angabe von Firma, Gegenstand und Gesellschaftsform des Unternehmens, Bezeichnung der feindlichen Teilhaber, Art ihrer Beteiligung, Schätzung des Wertes der feindlichen Anteile und Angabe der Höhe des Gesamtkapitals. Als Beteiligung gilt auch der Aktienbesitz. Indessen ist dieser selbstverständlich nur insoweit anzugeben, als er tatsächlich bekannt ist.

Endlich seien noch folgende Bestimmungen hervorgehoben, die für die Ausfüllung jedes Anmeldebogens gelten:

1. von der Anmeldspflicht sind befreit die Kriegsgefangenen; dagegen sind die in Gefangenenlagern internierten feindlichen Staatsangehörigen anmeldepflichtig.
2. von der Anmeldspflicht scheidet aus das unter Staatsaufsicht oder staatliche Verwaltung gestellte feindliche Vermögen.
3. Beträgt das vom Anmeldepflichtigen anzumeldende Vermögen eines feindlichen Staatsangehörigen weniger als 500 Mark, so darf die Anmeldung dieses Vermögens unterbleiben. Bei ausländischen Valuten wird hier der Einheitswert halber der Parikurs

zugrunde zu legen sein. Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Frage der Anmeldepflicht der Jahresbetrag maßgebend.

4. Ist eine Firma anmeldspflichtig, die mehrere Niederlassungen im Inlande unterhält, so erfolgt die Anmeldung durch die Hauptniederlassung.

5. Als feindliche Staaten im Sinne der Verordnung gelten Großbritannien und Irland, Frankreich, Rußland und Finnland, sowie die Kolonien und auswärtigen Besitzungen dieser Staaten; als feindliche Staatsangehörige mithin die Angehörigen dieser Staaten, ihrer Kolonien und auswärtigen Besitzungen. Als feindliches Ausland gelten auch die von uns besetzten Gebiete Frankreichs und Rußlands. Unter „Inland“ ist überall lediglich das Gebiet des Deutschen Reiches zu verstehen.

Bestehen über die Staatsangehörigkeit einer Person, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im feindlichen Ausland hat, Zweifel, so ist sie als feindlicher Staatsangehöriger bei der Anmeldung zu behandeln.

Juristische Personen, die im feindlichen Ausland ansässig sind, gelten als feindliche Staatsangehörige. Offene Handelsgesellschaften und sonstige Gesellschaftsunternehmungen ohne juristische Persönlichkeit gelten als feindliche Staatsangehörige, wenn sie ihren Sitz im feindlichen Ausland haben, es sei denn, daß keiner der Inhaber feindlicher Staatsangehöriger ist. Ist ihr Sitz im nichtfeindlichen Ausland, so gelten sie als feindliche Staatsangehörige, wenn ihre sämtlichen Teilhaber feindliche Staatsangehörige sind.

6. Ausdrücklich sei, obgleich dies als selbstverständlich gelten kann, bemerkt, daß der Anmeldende nur anzumelden braucht, was ihm bekannt ist.

7. Andererseits muß der Anmeldende auch alle einschlägigen, ihm bekannten Verhältnisse angeben und kann sich angesichts der gesetzlichen Anmeldepflicht nicht auf eine Schweigepflicht gegenüber dem feindlichen Ausländer berufen. Dagegen sind die Anmeldestellen zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

8. Als Stichtag für die Anmeldung gilt der Tag des Inkrafttretens der Bekanntmachung, also nach Artikel 15 der 12. Oktober 1915, an welchem die betreffende Nummer des Reichs-Geisblatts herausgegeben wurde.

9. Für jeden feindlichen Staatsangehörigen, von dem Vermögen anzumelden ist, ist ein besonderer Bogen zu verwenden, auf dessen Vorderseite Name, Wohnort und Staatsangehörigkeit des feindlichen Staatsangehörigen anzugeben ist.

Zur Erleichterung der Anmeldung sind die einschlägigen Bestimmungen sowohl der Verordnung wie auch der Ausführungs-vordrifschriften auf der Rückseite der Anmeldebogen selbst abgedruckt.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. v. Mts. wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 4. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung

**Betreffend** Ausnahme von der Sperre feindlichen Vermögens.  
Vom 21. Oktober 1915.

Auf Grund der §§ 8, 10 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Geisbl. S. 633) werden für natürliche Personen, die in den unter deutscher Verwaltung stehenden Gebieten Rußlands ihren Wohnsitz und gegenwärtigen Aufenthalt haben, sowie für juristische Personen, die dort ihren Sitz und ihre gegenwärtige Verwaltung haben, folgende Ausnahmen zugelassen:

1. Die Veräußerung, Abtretung oder Belastung ihres im Inland befindlichen Vermögens zugunsten von Personen der bezeichneten Art oder von Personen, die im Inland ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt haben, wird gestattet.
2. Es wird gestattet, Sachen, insbesondere Wertpapiere und Geschäfte, die im Eigentum der bezeichneten Personen stehen, nach den unter deutscher Verwaltung stehenden Gebieten Rußlands abzuführen.

Berlin, 21. Oktober 1915.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Richter.

### Bekanntmachung

**betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.**

Die nachstehend abgedruckte Verordnung des Reichskanzlers vom 21. Oktober 1915 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Darmstadt, den 25. Oktober 1915.

Großherzogliches Staatsministerium.  
F. B.: Dr. Reidhart.

Spamer.

### Bekanntmachung

**betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.**  
Vom 21. Oktober 1915.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Geisbl. S. 347) und des § 3 Wf. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotokolls, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Geisbl. S. 321), sowie auf Grund des Artikels 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Geisbl. S. 677), betr. die Fristen des Wechsel- und Schedrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18 a „Postprotell“ erhält der Absatz V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotellaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen, sowie in den Kreisen Gerbauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Reg.-Bez. Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerbauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Januar 1916 eingetreten ist,

am 31. Januar 1916;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Januar 1916 oder später eintritt,

am zweiten Werktage nach dem Zahltag.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Schedrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Absatzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotellauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorgeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotellauftrages auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorgeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Bordruck zum Postprotellauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorgeigung, nämlich vom . . . . . ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorgeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrages Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorgeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorgeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Januar 1916 (Wf. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Aenderungen treten sofort in Kraft.  
Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: Kraetke.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Wie oben.

Die obige Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 28. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

**Betr.:** Den Verkehr mit Gerste.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Groß- und Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wie wir aus verschiedenen Anfragen ersehen haben, hat unsere Verfügung vom 27. vorigen Monats, auf Seite 2 des Kreisblatts Nr. 95 vom 29. v. Mts., bei einigen Bürgermeistereien zu Zweifeln Anlaß gegeben. Wir sehen uns daher veranlaßt, an Zahlenbeispielen darzulegen, wie die Berechnung der den Landwirten zur Verfügung stehenden Gerstemengen richtig vorgenommen wird. Immer unter der Voraussetzung, daß die Genehmigung von uns erteilt wird, stehen den Landwirten größere Mengen Gerste zur Verfügung als die Hälfte ihrer Gerstenernte. Wer also z. B.

1. 14 Doppelcentner geerntet hat, kann, falls er ihrer be-

darf, 10 Doppelsentner behalten und hat nur 4 Doppelsentner abzuliefern. Wer  
 2. nur 8 Doppelsentner geerntet hat, braucht gar nichts abzuliefern, wenn er die Ernte für eignen Gebrauch benötigt. Wer  
 B. im Gegenzug hierzu 22 Doppelsentner geerntet hat, muß unter allen Umständen 11 Doppelsentner abgeben; denn die Zahl 10 Doppelsentner, die die Grenze für die Vergünstigung bildet, ist hierbei um einen Doppelsentner schon überschritten.

Um weiter eine Erleichterung zu bieten, soll das von uns vorgeschriebene Verzeichnis gleichzeitig dazu benützt werden, um die Anträge der Gerstenbesitzer anzunehmen. Es wären daher noch zwei weitere Spalten einzufügen und zwar Spalte 11: Tag der Antragstellung und Spalte 12: Unterschrift des Antragstellers. Wir empfehlen Ihnen, alle Gerstenbesitzer, auch wenn sie nicht an der Vergünstigung teilnehmen, in alphabetischer Form zunächst in Spalte 1 und 2 des Verzeichnisses einzutragen, sodann alle Personen, die von der Vergünstigung Gebrauch machen wollen, aufzufordern, bei Ihnen mündlich ihre Anträge vorzubringen, bei welcher Gelegenheit die Spalten 3—9 auszufüllen sind. Durch die in Spalte 12 gegebene Unterschrift hat der Antragsteller die Verantwortung übernommen, daß seine eingetragenen Angaben in allen Punkten richtig sind. Soweit es Ihnen möglich ist, empfehlen wir Ihnen, der Uebersichtlichkeit halber, die Spalten 3, 4 und 5 auch bei denjenigen Gerstenbesitzern auszufüllen, deren Ernte größer wie 20 Doppelsentner ist.

Die Ihnen gestellte Frist bis zum 20. November ist unter allen Umständen einzuhalten.  
 Gießen, den 3. November 1915.  
 Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
 Dr. Ufinger.

**Bekanntmachung**

Aber die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisfestsetzung für den Weiterverkauf. Vom 30. Oktober 1915.  
 Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) wird mit Zustimmung des Reichskanzlers folgendes angeordnet:

§ 1. Der Preis für Butter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms, einschließlich Verpackung fordern kann (Grundpreis), wird mit 15 vom Hundert Abschlag gegen die unter I der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisfestsetzung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 705) festgesetzt.  
 § 2. Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Nov. 1915 in Kraft.  
 Darmstadt, den 30. Oktober 1915.  
 Großherzogliches Ministerium des Innern  
 J. B. Schliephake. Krämer.

**Bekanntmachung.**

Betreffend: wie oben.  
 Vorstehende Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern wird mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die darin erwähnte Bundesratsverordnung vom 22. Oktober 1915 und die Bekanntmachung des stellvertretenden Reichskanzlers vom 24. Oktober 1915 im Kreisblatt Nr. 95 vom 29. Oktober 1915 veröffentlicht worden ist.  
 Gießen, den 1. November 1915.  
 Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
 Dr. Ufinger.

Betr.: Russische Arbeiter.

**Befehl.**

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) verordne ich für den Bezirk des 18. Armeekorps folgendes:  
 § 1. Allen russischen Arbeitern männlichen und weiblichen Geschlechts ist es bis auf weiteres auch künftighin verboten, rechtswidrig das Inland zu verlassen. Nicht betroffen werden von diesem Verbot lediglich diejenigen durch Arbeitsverträge nicht gebundenen weiblichen und im Alter von unter 17 oder über 45 Jahre stehenden männlichen Arbeiter, welche im Besitze einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes sowie eines von der gesandtschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind und den für die Ueberschreitung der Reichsgrenze bestehenden Vorschriften genügen. Zur Ausreise ist in allen Fällen die vorherige Einholung der Genehmigung des Generalkommandos erforderlich.  
 § 2. Sämtliche russische Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen die Grenzen des Ortsbezirks (Gemeinde- und Gutsbezirk) ihrer Arbeitsstelle, soweit nicht der Besuch des sonntäglichen und festtäglichen Gottesdienstes in der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Kirche ihrer Konfession in Frage kommt, nur auf Grund des vorher eingeholenden Einverständnisses des Generalkommandos und nicht anders als mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten.

Der Uebergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die Arbeitsstelle in einem anderen Ortsbezirk (Gemeinde- und Gutsbezirk) desselben Ortspolizeibezirks liegt, an die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, wenn sie in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats (in Stadtfreien des Ersten Bürgermeisters) gebunden.

Die für den Aufenthalt und die polizeiliche Regelung von ausländischen Arbeitern bestehenden allgemeinen Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

§ 3. Für die von dem Verbot des § 1 betroffenen, in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten russischen Arbeiter gelten ferner folgende besondere Vorschriften:

Sie werden beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für die Wintermonate und das Wirtschaftsjahr 1916 geltende Arbeitsverträge abzuschließen haben und sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Januar 1916 die Ausstellung der Arbeiter-Legitimationskarte für 1916 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Die Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß letztgedachter Verpflichtung pünktlich nachgekommen wird, und haben die sämmtigen Arbeiter bis spätestens zum 5. Februar dem zuständigen Landrat zu melden, hierbei auch mitzuteilen, ob der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erfolgt ist oder nicht.

Denjenigen russischen Arbeitern, welche beim Ablauf ihres diesjährigen Arbeitsvertrages einen neuen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neuen von dem bisherigen Arbeitgeber unterkumt und Verpflegung gegen eine vom Arbeitnehmer einzuziehende, erforderlichenfalls von seiner Kaution in Abzug zu bringende Entschädigung von 0,70 M. pro Kopf und Tag zu gewähren.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 2 werden, sofern sie zum Zwecke des Kontraktbruchs erfolgt sind, ebenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre, andernfalls mit Geldstrafen von 10 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Liegt im Falle des § 2 die Absicht des Kontraktbruchs nicht vor und beträgt die verbotswidrige Dauer der Entfernung aus dem Gemeinde- bzw. Gutsbezirk, vom Mittag des Tages der Entfernung an gerechnet nicht länger als 24 Stunden, so tritt im ersten und zweiten Falle des Zuwiderhandelns Geldstrafe von 3 bis 9 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe ein.

Arbeitgeber, die den Bestimmungen im § 3 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

§ 5. Dieser Befehl tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Der Befehl vom 5. Oktober 1914 wird gleichzeitig aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 1. November 1915.  
 Der stellvertretende Kommandierende General  
 des XVIII. Armeekorps.  
 Freiherr von Wall, General der Infanterie.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Russische Arbeiter.  
 Erläuternd zu dem obigen Befehl des stellvertretenden Generalkommandos wird bemerkt:

Der Befehl gilt für alle russischen Arbeiter und Arbeiterinnen, einerlei ob sie in der Landwirtschaft, Industrie oder anderweit als Arbeiter beschäftigt sind.

Die Erlaubnis zum Verlassen des Ortspolizeibezirks darf in dringenden Ausnahmefällen — plötzliche Erkrankung, Abholen des Arztes oder der Hebamme, Aufnahme in ein Krankenhaus und ähnlichen — von der Ortspolizeibehörde erteilt werden.

Der Kirchenbesuch ist da, wo die Bewohner eines Gutes oder Ortsbezirks zu einer anderen Gemeinde eingepfarrt sind, noch außerhalb gestattet, aber nur dann, wenn nicht innerhalb des Ortsbezirks des Wohnortes ein regelmäßiger Gottesdienst in der Konfession der Saisonarbeiter stattfindet oder wenn nicht ein Zusammenziehen von Saisonarbeitern zu kirchlichen Zwecken aus verschiedenen Pfarreien erfolgen soll.

In Kraft bleiben die bereits für Einzelfälle von dem Generalkommando zugelassenen Erleichterungen im Nachbarortsverkehr.

Weiter hat das Generalkommando bestimmt, daß an solche Arbeitgeber, die ihren vorhandenen Stamm an russischen Arbeitern während des Winters einschränken, um sie im Falle des Bedarfs an Arbeitskräften durch Kriegsgefangene zu ersetzen, Kriegsgefangene nicht werden zur Verfügung gestellt werden.

Wer dem Verbot des Aufenthaltswechsels zuwiderhandelt, wird sofort verhaftet.

Gießen, den 1. November 1915.  
 Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
 Dr. Ufinger.

An Großh. Polizeiamt Gießen, die Ortspolizeibeamten und die Gendarmrie des Kreises.

Sie wollen darauf achten, daß die in obigem Befehl und in vorstehender Bekanntmachung getroffenen Anordnungen, über die

die Arbeitgeber und die russischen Arbeiter bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu belehren sind, genau befolgt werden.

Wenn Sie die Erlaubnis zum Verlassen des Ortspolizeibezirkes in einem dringenden Ausnahmefall erstattet haben, wollen Sie stets unverzüglich Bericht hierüber an uns erstatten.

Die Vorschriften über den Kirchenbesuch enthalten keine Abänderung der seither schon gültigen Bestimmungen. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf unsere übergedruckten Ausschreiben vom 28. Dezember 1914 und vom 24. Juli 1915, die allerdings nur denjenigen von Ihnen zugestellt worden sind, in deren Gemeinde sich damals russische Arbeiter befunden haben. Sollte eine andere Bürgermeisterei dieses Ausschreiben zum Dienstgebrauch bedürfen, so werden wir ihr auf Anfordern Abschrift desselben zukommen lassen.

Diejenigen, die dem Verbot des Ausenthaltens zuwiderhandeln, wollen Sie sofort verhaften und uns vorkühren lassen.

Gießen, den 1. November 1915.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

**Betr.:** Die Feier des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

**An die Schulvorstände des Kreises.**  
Wir empfehlen Ihnen, die obenbezeichnete Feier am 25. I. Mts. in einer den Zeitumständen Rechnung tragenden Weise in den Schulen begehen zu lassen.

Gießen, den 2. November 1915.  
Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.  
F. B. Hemmerde.

**Bekanntmachung.**

**Maul- und Klauenseuche in Leihgestern.**  
In Leihgestern ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die Gemarkung Leihgestern bildet einen Sperrbezirk. Für diesen Bezirk gelten die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 12. November 1914. (Kreisblatt Nr. 70 vom 17. November 1914.)

Gießen, den 4. November 1915.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
F. B. Hemmerde.

**Bekanntmachung.**

**Betr.:** Sonntagsruhe in den Apotheken.  
Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß von Sonntag, den 7. ds. Mts. nachmittags 3 Uhr bis Montag, den 8. ds. Mts. früh nur die Hirschapotheke geöffnet ist.

Gießen, den 4. November 1915.  
Großherzogliches Polizeiamt Gießen. Hemmerde.

**Bekanntmachung.**

Die von uns am 19. v. Mts. angeordnete Sperre der Frankfurter Straße zwischen Liekestraße und Viebigstraße wird hiermit wieder aufgehoben.

Gießen, den 1. November 1915.  
Großherzogliches Polizeiamt Gießen. Hemmerde.

**Bekanntmachung.**

In der Zeit vom 15. bis 31. Oktober l. Js. wurden in hiesiger Stadt gefunden: 1 Damenregenschirm, 1 Damenschneiderschere, 1 Hüftmarktschein, 1 Nadelbrille, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 schwarzes Ledertaschen mit Inhalt.  
verloren: 1 Damenuhr mit Metallarmband, 1 Zwanzigmarktschein, 1 gold. Damenuhr mit Silberarm und Armband, 1 silb. Damenuhr mit Lederarmband, 1 Portemonnaie mit 1,50 Mk., Elektr. Fahrmarken und Rezepte als Inhalt; 1 Portemonnaie mit Urlaubskarte und ca. 8 Mk. Inhalt; 1 Portemonnaie mit ca. 7 Mk. Inhalt; 1 Portemonnaie mit Gepäckschein, Fahrkarte Scholten-Gießen u. 3,50 Mk. Inhalt; 1 graue Samthandtasche, Inhalt: 1 Portemonnaie mit ca. 12 Mk. Inhalt; 1 Korallenkette mit Goldverschluß, 1 schwarze Tuchtasche mit Perlen besetzt, Inhalt: 1 Portemonnaie mit etwa 3 Mk., 1 Schere, 1 Brille und 1 Mitgliedskarte aus dem Namen Mann lautend; 1 gold. Brosche mit 2 Brillanten und 1 Opal besetzt.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände befehlen ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen. Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11-12 Uhr vormittags und 4-5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1 erfolgen.

Gießen, den 1. November 1915.  
Großherzogliches Polizeiamt Gießen. Hemmerde.

**Bekanntmachung.**

**Betr.:** Feldbereinigung in der Gemarkung Treis an der Lunda. In der Zeit vom 3. bis einschließlich 16. November l. Js. liegen auf Großh. Bürgermeisterei Treis an der Lunda die Sonderprojekte über Herstellung der Wege 142 und 144 in Flur I, Annacker und Silberstück, zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschusses während der Offenlegung bei Großh. Bürgermeisterei Treis an der Lunda schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 15. Oktober 1915.  
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:  
Schnittspahn, Regierungsrat.

**Monatl. Uebersicht der Todesfälle in der Stadt Gießen.**

Monat September 1915.  
Einwohnerzahl: angenommen zu 32900 (inkl. 1800 Mann Militär).  
Sterblichkeitsziffer: 18,93 ‰  
Nach Abzug von 2 Ortsfremden: 9,12 ‰.

Es starben an	Bef.	Erwachsene	im 1. Lebensjahr	Kinder vom 2. bis 15. Jahr
Angeborener Lebensschwäche	1	—	1	—
Altersschwäche	1 (1)	1 (1)	—	—
Kindbettfieber	1 (1)	1 (1)	—	—
Scharlach	1 (1)	—	—	1 (1)
Typhtherte	1 (1)	—	—	1 (1)
Lungen tuberkulose	4 (2)	4 (2)	—	—
Milchtuberkulose	3 (2)	1 (1)	—	2 (1)
Lungenentzündung	1	1	—	—
Krankheiten der Atmungsorgane	2 (1)	2 (1)	—	—
Krankheiten der Kreislauforgane	8 (4)	—	—	—
Gehirnchlag	3 (1)	—	—	—
anderen Krankheiten des Nervensystems	2	2	—	—
Magen-Darmkatarrh	2	—	—	2
anderen Krankheiten der Verdauungsorgane	7 (6)	7 (6)	—	—
Blinddarmentzündung	1 (1)	1 (1)	—	—
Krankheiten der Harnorgane	2 (1)	—	—	—
Krebs	6 (2)	6 (2)	—	—
Verunglückung	2 (2)	2 (2)	—	—
anderen Todesursachen	2 (1)	1 (1)	—	1 (1)
unbekannten Todesursachen	2	1	1	—
<b>Summa</b>	<b>52 (27)</b>	<b>30 (18)</b>	<b>2</b>	<b>7 (4)</b>

Anm.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranke kommen.

**Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.**

Nov. 1915	Barometer auf 0° reduziert	Temperatur der Luft	Absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Grad der Bewölkung in Prozent der Höhe	Wetter
4. 7 <sup>h</sup>	—	8,6	5,9	70	—	—	7	Bew. Himmel
4. 1 <sup>h</sup>	—	5,8	6,0	87	—	—	—	Heller Himmel
5. 7 <sup>h</sup>	—	8,7	5,6	94	—	—	10	Bed. "
<b>Höchste Temperatur am 3. bis 4. Nov. 1915 = + 8,8° C.</b>								
<b>Niedrigste " " 3. " 4. " 1915 = + 4,7° "</b>								

**Märkte.**

ie. Frankfurt a. M. Viehmarktbericht vom 4. Nov. Auftrieb: Rinder 46 (Ochsen 8, Bullen 8, Kühe und Färsen 46), Rälber 714, Schafe 430, Schweine 707.

Marktverkauf: Rälber und Schafe werden bei lebhaftem Geschäftsgang ausverkauft. Der Schweinemarkt verlief gedrückt und hinterläßt Ueberstand.

	Rälber.	Mt.	Mt.
Feinste Mastälber	81-88	140-147	
Mittlere Mast- und beste Saugälber	80-84	133-140	
Geringere Mast- und gute Saugälber	78-78	129-132	
Geringe Saugälber	70-74	119-126	
<b>Schafe.</b>			
Mastlämmer und Masthammel	57-58	124-125	
Geringere Masthammel und Schafe	49-50	118-120	
Näßig genährte Hammel u. Schafe (Merzschafe)	44-46	105-110	
<b>Schweine.</b>			
Vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg Lebendgewicht	132,00-140,00	165,00-172,00	
Vollfleischige Schweine unter 80 kg Lebendgewicht	125,00-132,00	158-165,00	
Vollfleischige Schweine von 100 bis 120 kg Lebendgewicht	135,00-140,00	165,00-172,00	
Vollfleischige Schweine von 120 bis 150 kg Lebendgewicht	132,00-140,00	165,00-172,00	